



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt		
Stabsstelle Recht	Frau Moser	09321/20-1006 christiane.moser@stadt-kitzingen.de		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Stadtrat	26.06.2025	öffentlich	Entscheidung	

Betreff

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungsgebührensatzung)
hier: Satzungsbeschluss

Anlagen:

Anlage 1 - Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 - Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.01.1986

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat erlässt die dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungsgebührensatzung).

Sachverhalt:**A. Ausgangslage**

Die Erhebung der Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist derzeit in der Stadt Kitzingen durch die Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.01.1986 geregelt. Eine neue Satzung über die Erhebung der Gebühren für Sondernutzung gibt -neben der Berücksichtigung der Rechtsprechung- die Möglichkeit der Anpassung der Gebühren im Sondernutzungsgebührenverzeichnis.

B. Gegenstand der neuen Satzung

Die Verwaltung erarbeitete eine neue Sondernutzungsgebührensatzung (**Anlage 1**, Sondernutzungsgebührensatzung), die neben textlichen Überarbeitungen und einer moderaten Gebührenanpassung u.a. folgende Änderungen bzw. Anpassungen umfasst:

- Die Möglichkeit der Zahlung eines Einmalbetrags bei laufend wiederkehrenden Gebühren kann nun in den Fällen des § 3 auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen.
- Die Regelungen zur Gebührenfreiheit sind neu strukturiert und geringfügig angepasst (§ 4).
- Die Gebührenschuld und die Fälligkeit der Gebühren der Sondernutzung sind in § 6 geregelt, insbesondere sei auf die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren bei jährlichen Zeiträumen hingewiesen, die jeweils am 31.01. des jeweiligen Rechnungsjahres eintritt.
- Eine Erstattung bereits bezahlter Sondernutzungsgebühren ist nur auf einen Antrag in Textform möglich. Weitere Voraussetzungen sieht § 7 vor.

- § 9 stellt u.a. klar, dass die neuen Gebühren für auf Dauer angelegte Sondernutzungen ab 01.08.2025 gelten.
- Das Sondernutzungsgebührenverzeichnis wurde überarbeitet und der Verwaltungspraxis angepasst.

Das Straßengruppenverzeichnis wurde unverändert übernommen.

Die bislang gültige Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.01.1986 ist zur besseren Vergleichbarkeit als **Anlage 2** angefügt.